

Satzung

der Stadt Dippoldiswalde zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie deren Wurzelbereiche (Gehölzschutzsatzung)

vom 07. Dezember 2006

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner Sitzung am 06. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölze einschließlich ihrer Wurzelbereiche im Gebiet der Stadt Dippoldiswalde mit ihren Ortsteilen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze sind:
 1. einstämmige Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden; befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend; mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn wenigstens 1 Stamm den Mindestumfang aufweist,
 2. ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang Straßenbäume und Bäume auf Flächen für den ruhenden Verkehr (außer Kübelpflanzungen),
 3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und andere planmäßig ausgeführte Baumneupflanzungen,
 4. Großsträucher mit einer Basisdicke von mindestens 10 cm oder einer Höhe von mindestens 3 m,
 5. Hecken unterschiedlicher Höhe, die eine Länge von mindestens 5 m aufweisen.
- (3) Geschützte Wurzelbereiche sind:
 1. bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen zuzüglich 1,50 m im Umkreis,
 2. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume, die sich aus dem Vierfachen des Kronendurchmessers ergeben,

3. bei Großsträuchern und Hecken die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauch- bzw. Heckenkrone.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien und sonstige Bestände, die gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen und Obstbäumen, die im Rahmen früherer Verfahren als Ersatzpflanzungen deklariert wurden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3),
 4. Gartenparzellen der verbandsmäßig organisierten Kleingartenvereine entsprechend Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts-/Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des städtischen Klimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Gehölzen verboten, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 6 erteilt wird:
 1. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Gehölze führen können, insbesondere:

- a) Befestigung (Versiegelung) der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten, soweit das nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
- b) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Befahren und Beparken von Gehölzstandplätzen, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- c) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 2 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammanschüttungen,
- d) Ausgießen bzw. Einwirken von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen und Farben,
- e) Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
- f) Abladen und Ablagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten,
- g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
- h) Anwendung von Auftaumitteln.

Die Anwendung von Auftaumitteln ist nur dann gestattet, sofern die Herstellung der Verkehrssicherheit auf den Straßen des klassifizierten Straßennetzes es erforderlich macht.

2. Nutzung geschützter Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen o. ä. mit Farbanstrichen zu markieren. Dieses Verbot gilt nicht für die zeitweilige Anbringung der Werbung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahlen, der Bürger- und Volksentscheide sowie Sportereignisse (z. B. Straßenradrennen), wenn die Anbringung der Werbung zu keiner Schädigung des Gehölzes führt und nach dem Ereignis sofort vom Anbringer entfernt wird.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die verbotenen Handlungen des § 3 fallen ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie z. B. die Entnahme von Totholz, Nachschneiden von Astabbrüchen, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Formschnitt an Hecken. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Betriebsanlagen der Eisenbahn.
- (2) Das Herstellen des notwendigen Sicherheitsabstandes von Gehölzen zu Energiefortleitungsanlagen oder anderen Versorgungssystemen gehört zu den zulässigen Handlungen. Auslichtungsschnitte sind fachgerecht so auszuführen, dass das geschützte Gehölz im Aussehen und der Lebensfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Von den Verboten des § 3 ausgenommen sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen, als unbedingt erforderlich. Sie sind der Stadtverwaltung nachträglich anzuzeigen. Umgestürzte oder aus Gründen der Gefahrenabwehr gefällte geschützte Gehölze sind bis zur Freigabe durch die Stadtverwaltung am Standort oder in dessen Nähe maximal 14 Tage zu lagern (s. auch Anlage 1, Verkehrssicherungspflicht).

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn:
1. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
 2. durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.
- (2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn
1. überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. das erfordern.
 2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr anders nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wäre,
 3. ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde,
 4. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
 5. ein Antragsteller aufgrund von nachbarrechtlicher Bestimmungen oder eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, ein geschütztes Gehölz zu beseitigen,
 6. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient,
 7. das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigende nicht heimische Baumarten durch landschaftstypische ersetzt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung nach § 53 SächsNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der nach § 2 geschützten Gehölze und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie das Stadtklima.
- (2) Beschattung, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laub- und Fruchtfall stellen grundsätzlich keine hinreichenden Gründe zur Beseitigung von geschützten Gehölzen dar.
Im Falle einer extremen und unzumutbaren Beschattung kann jedoch die Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen erteilt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. eine kurze Begründung;
2. ein Lageplan mit Standort der Gehölze;
von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die geschützten Gehölze dargestellt werden können;
3. der Artnamen (soweit bekannt);
4. eine Größenangabe der geschützten Gehölze gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung;
5. der Kronendurchmesser.

Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Bei kranken Gehölzen ist im Zweifelsfall das Gutachten eines Baumsachverständigen zu erbringen.

Anträge sind vom Antragsteller und Grundstückseigentümer bzw. -verwalter zu unterschreiben.

- (2) Für die Erteilung der Bescheide und die dafür erforderlichen Begutachtungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dippoldiswalde erhoben
- (3) Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und enthält bei Zustimmung in der Regel Auflagen über zu entrichtende Ersatz- und/oder Ausgleichsleistungen

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze geschädigt oder ohne Genehmigung in ihrem Aufbau wesentlich verändert hat, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit es unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
- (2) Wer entgegen § 6 oder § 7 ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechend Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung eines beschädigten oder zerstörten Gehölzes, von dem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, trägt der Eingriffsverursacher.

§ 9

Ersatz- und Ausgleichsleistungen für Gehölzverluste u. Schäden

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 oder § 7 eine Ausnahme oder Befreiung gewährt und eine Genehmigung auf Beseitigung eines geschützten Gehölzes erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jedes entfernte Gehölz zu einer Ersatz- bzw. Ausgleichsleistung auf eigene Kosten verpflichtet werden (s. Anlage 1).
- (2) Als vorrangige Ersatzleistung sind Ersatzpflanzungen zu erbringen. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden
- (3) Anzahl und Pflanzgröße für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage 1 festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (4) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt und gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (5) Sind mehrere Gehölze als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Bepflanzungsplanes verlangt werden.
- (6) Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Ersatzpflichtige hat in jedem Fall eine dreijährige Anwuchspflege zu erbringen und nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze zu Beginn der 3. Vegetationsperiode gutes Wachstum zeigen.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann die Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung ist an die Stadt Dippoldiswalde zu entrichten und wird zweckgebunden im Bereich des Naturschutzes verwendet.

§ 10

Gehölzschutz bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben oder sonstigen genehmigungspflichtigen Vorhaben

- (1) Bei Vorhaben, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung erforderlich ist, sollen bereits im Vorfeld die Belange des Gehölzschutzes entsprechend dieser Satzung geprüft und abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben.

- (2) Zur Prüfung und Abklärung der Belange des Gehölzschutzes sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück bzw. im betroffenen Bereich vorhandenen geschützten Gehölze (Standplätze, Arten, bei Bäumen Stammumfänge in 1,00 m Höhe und Kronendurchmesser, bei Sträuchern und Hecken Basisdurchmesser, Höhen und Längen) aussagefähig einzutragen. Es ist weiterhin eine Erklärung, dass für die Durchführung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Gehölze und deren Standplätze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Befreiung nach § 6, Abs. 1, Nr. 4, beizufügen. Die Entscheidung der Stadtverwaltung zu den Belangen des Gehölzschutzes, insbesondere zu beantragten Befreiungen, wird in der Regel auch Bestandteil der gemeindlichen Stellungnahme zum Vorhaben.
- (3) Es wird darauf verwiesen, dass auch bei genehmigungsfreien Vorhaben (insbesondere genehmigungsfreie Bauvorhaben) weitere zutreffende Vorschriften, einschließlich die der vorliegenden Gehölzschutzsatzung, einzuhalten sind.

§ 11

Pflegegrundsätze und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Gehölze sind artengerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Stadtverwaltung Dippoldiswalde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 2 dieser Satzung vornimmt; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Die Stadtverwaltung Dippoldiswalde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.
- (4) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben, findet Abs. 2 insofern Anwendung, als Anordnungen auch gegen die Schädiger getroffen werden können.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Dies gilt ebenso, wenn Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung begangen wurden. Die Beauftragten sind dabei berechtigt, zum Zwecke der Nachweisführung Aufmaße, Fotos, diagnostische Untersuchungen u. ä. von den betreffenden Gehölzen anzufertigen. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 61, Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 aufgrund dieser Satzung geschützte Gehölze ohne vorher erteilter Ausnahme nach § 6 oder Befreiung nach § 7 beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigungen oder wesentlichen Veränderungen des Bestandes oder Aufbaues führen können,
 2. entgegen § 11 Abs. 2, eine angeordnete Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung erteilte Ausnahme oder Befreiung versehen worden ist,
 4. eine angeordnete Maßnahme nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht durchführt,
 5. eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 61, Abs. 1, Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3, Abs. 2, Nr. 1 a) die Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten befestigt oder versiegelt, soweit dies nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
 2. entgegen § 3, Abs. 2, Nr. 1 b), den Boden im Wurzelbereich durch Befahren und Reparieren von Gehölzstandplätzen verdichtet, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind.
- (3) Gemäß § 61, Abs. 2, Nr. 1, SächsNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden (s. Anlage 2, Orientierungshilfe zur Festsetzung des Bußgeldes).
- (4) Die Zahlung eines Bußgeldes befreit nicht von einer Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 5.

§ 14
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dippoldiswalde zum Schutz von Gehölzen und deren Wurzelbereichen (Gehölzschutzsatzung) vom 2. Dezember 1997 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Malter zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Malter- (Baumschutzsatzung) vom 13. Februar 1997 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.
- (2) Alle bis zum 01. Januar 2007 angepflanzten Gehölze, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, sind unbeachtet der Tatsache, dass sie auf dem Gemeindegebiet bereits vorher angepflanzt wurden oder aufgewachsen sind, ebenfalls durch diese Satzung geschützt.

Dippoldiswalde, den 07. Dezember 2006

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 – Anzahl und Pflanzgrößen für erforderliche Ersatzpflanzungen

Anlage 2 – Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Gehölzschutzsatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 15.12.2006

Kerndt
Bürgermeister

Gehölzschutzsatzung Stadt Dippoldiswalde
Anlage 1

Anzahl der Pflanzgrößen für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		30-60	61-90	91-150	151-220	>220
		Anzahl der Pflanzungen (Stückzahl x Pflanzklasse A bis D)				
1. Repräsentative Freiräume zentrale Plätze sonstige öffentliche Plätze Straßenbaumpflanzungen Parkanlagen	Bauvorhaben	2 x B	3 x B	3 x C	4 x C	5 x D
	sonstige Gründe	2 x B	3 x B	2 x C	3 x C	4 x D
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	15 x D
2. Friedhöfe, Sportanlagen Gesellschaftsbauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.) Gewerbe	Bauvorhaben	2 x B	3 x B	2 x C	3 x C	4 x D
	sonstige Gründe	1 x B	2 x B	2 x C	3 x C	3 x D
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	15 x D
3. Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen Ein- u. Zweifamilienhäuser Flurgehölze	Bauvorhaben	1 x A	2 x A	3 x B	2 x C	3 x C
	sonstige Gründe	1 x A	2 x A	2 x B	1 x C	2 x C
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x A	5 x C	5 x D	10 x D

Legende:

Pflanzklassenzu verwendende Pflanzgröße

A	Heister	bis 3 m
B	Hochstamm	St.-Umfang 12-14 cm
C	Hochstamm	St.-Umfang 18-20 cm
D	Hochstamm	St. Umfang 20-25 cm

Gehölzschutzsatzung Stadt Dippoldiswalde
Anlage 2

**Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung
(Orientierungswerte)**

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, s. folgende Tabelle zur Basisberechnung, ist unter Berücksichtigung der in der Endberechnung aufgeführten Kriterien die Bußgeldhöhe im Rahmen der Basisberechnung zu konkretisieren.

Basisberechnung

Funktion/Zustand/ Art des Baumes bzw. der Bäume		Wertminderung bis 30 % EUR	Wertminderung 30 – 50 % EUR	Wertminderung 50 – 100 % EUR
I	hohe	250 – 500	500 – 1.500	1.500 – 50.000
II	mittlere	50 – 100	250 – 500	750 – 1.000
III	niedrige	25 – 50	50 - 100	100 - 250

Beispiele für Funktion:

- zu I Linden oder Kastanien am Bauernhof u. a.
zu II Laubbäume auf sonstigen Grundstücken außer Pappeln
zu III Nadelbäume, Pappeln

Nichterfüllung von Nachpflanzungen und Auflagen: 25 – 500 EUR

Endberechnung / Verfahrensgesichtspunkte:

- a) handelt es sich um einen vorsätzlichen Verstoß oder Fahrlässigkeit?
(bei Fahrlässigkeit ist das Bußgeld auf die Hälfte zu reduzieren)
- b) ist eine Wiederholungstat gegeben?
- c) das Maß der absehbaren Auswirkungen durch die Tat
(Anzahl der Bäume / Schadensmenge)
- d) ist der Täter einsichtig?
- e) wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters?
- f) durch Geldbuße soll der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Tat erlangt wurde,
abgeschöpft werden.

Je nachdem, wie a) bis f) zu beantworten sind, wird das Bußgeld im Rahmen der Basisberechnung konkretisiert.